

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

14. Oktober 2019

Antwort zur dringenden Anfrage 14063 von Mika Heinsalo, Dorfteil Anglikon, betreffend Sistierung der 5G Baugesuche in der Gemeinde Wohlen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Warum erwartet der Gemeinderat neue Erkenntnisse über die Gesundheit bezüglich 5G, wenn das BAFU doch festhält, dass die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung keine neue Gesundheitsstudie, sondern eine Auslegeordnung des bisherigen Wissenstandes vornimmt?

Antwort

Der Gemeinderat ist nach dem Territorialprinzip für die Erteilung und Eröffnung der Entscheide über 5G-Baugesuche zuständig. In Anlehnung an dieses Prinzip hat der Gemeinderat das Wohl der sich in seinem Zuständigkeitsgebiet befindliche Bevölkerung zu berücksichtigen. Gegen die Baugesuche sind etliche Einwendungen eingegangen. Dies zeigt dem Gemeinderat, dass die Bevölkerung grosse Bedenken hat.

Im Merkblatt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom Juni 2019 zur 5G-Technologie wird noch vor Ende 2019 ein Expertenbericht in Aussicht gestellt:

„Im September 2018 wurde die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung unter der Leitung des BAFU eingesetzt. Einsitz in der Arbeitsgruppe haben Vertreter der Ärzteschaft, der Mobilfunkanbieter, unabhängige wissenschaftliche Experten zu gesundheitlichen und technischen Fragen und Vertreter von Bund und Kantonen. Die Arbeitsgruppe soll die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks analysieren und einen Bericht mit Empfehlungen zuhanden des UVEK erstellen. Der Bericht wird noch vor Ende 2019 erwartet.“

Frage 2

Warum verweigert der Gemeinderat willkürlich die 5G Baugesuche in der Gemeinde Wohlen, wenn gemäss BAFU / BAKOM alle Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Baugesuche vorhanden und bei Einhalten aller Vorschriften die Baubewilligungen zu erteilen sind?

Antwort

Der Gemeinderat verweigert nicht willkürlich 5G-Baugesuche. Jedes Baugesuch wird individuell beurteilt und eine Entscheidung darüber gefällt. Die Baugesuche wurden nicht abgelehnt. Sie wurden sistiert. Ebenfalls wurde kein generelles Moratorium im Sinne eines Nichteintretens erlassen, wie das in anderen Kantonen der Fall ist. Die konkreten Entscheide unterstehen dem ordentlichen Rechtsmittel. Auf diese Weise stellt der Gemeinderat sicher, dass weder Rechtsverweigerung noch Rechtsverzögerung zum Vorwurf erhoben werden können.

Für den Gemeinderat ist der Schutz der sich in seinem territorialen Zuständigkeitsbereich befindlichen Bevölkerung ein wichtiges Anliegen. Aktuell besteht - neben der Unklarheit zu den gesundheitlichen Folgen - eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Messtechnik. Ebenso steht ein Nachtrag zur Vollzugsempfehlung des BAFU noch aus. Weil die Auswirkungen dieser neuen Technologie tatsächlich noch nicht hinreichend bekannt sind bzw. die Ergebnisse der anberaumten Abklärungen auf Bundesebene ausstehend sind, wurden die bisherigen Gesuche sistiert.

Frage 3

Erachtet es der Gemeinderat als richtig, mit der Sistierung der Baugesuche eine bewusste und gezielte Widerrechtlichkeit (Rechtsverweigerung) zu begehen, nur um sich nicht politisch exponieren zu müssen?

Antwort

Mit der Sistierung wurde explizit kein generelles Moratorium im Sinne eines Nichteintretens erlassen, wie das in anderen Kantonen der Fall ist. Die konkreten Entscheide unterstehen dem ordentlichen Rechtsmittel. Auf diese Weise stellt der Gemeinderat sicher, dass weder Rechtsverweigerung noch Rechtsverzögerung zum Vorwurf erhoben werden können.

Der Gemeinderat ist in seiner Vollzugsfunktion nach dem Territorialprinzip für die Erteilung und Eröffnung der Baugesuchsentscheide zuständig. Dabei hat er in seinen Abwägungen die geltenden Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. Eine politische Positionierung in irgendeine Richtung ist bei diesen Entscheiden nicht von Bedeutung.

In der Beantwortung der Interpellationen 19.117 und 19.150 im Grossen Rat von Lukas Pfisterer, FDP und Thomas Leitch-Frey, SP führt der Regierungsrat aus, dass noch Rechtsunsicherheiten bestehen:

„Für den aktuellen kantonalen Vollzug und konkret die Bewilligungspraxis für die Umrüstung bestehender Antennenanlagen auf 5G fehlen auf die neue Technik ausgelegte Regelungen in den Vollzugsempfehlungen des Bundes. Es besteht beispielsweise Rechtsunsicherheit bezüglich der Messtechnik, welche der Bund als Gesetzgeber so rasch als möglich schliessen muss. In einer dringenden Anfrage hat sich der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt am 1. März 2019 beim BAFU erkundigt, wann mit den entsprechenden Unterlagen zu rechnen sei. In seinem Antwortschreiben vom 3. April 2019 hat das BAFU den Nachtrag zur Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen für Juni 2019 in Aussicht gestellt. Sie sind bis dato noch nicht veröffentlicht.“

Aus den ausgeführten Gründen erachtet es der Gemeinderat als richtig, den Entscheid bis zum Vorliegen der Berichte und Grundlagen zu sistieren, zumal die Vollzugsempfehlungen und der Expertenbericht bereits seit Sommer 2019 resp. noch vor Ende 2019 vorliegen werden.

Frage 4

Werden nun 2G, 3G und 4G Baugesuche oder Bewilligungen auch sistiert? Wenn nicht, warum werden Baugesuche für 5G sistiert, wenn gemäss BAFU / BAKOM und den anerkannten Wissenschaftsexperten keine anderen Auswirkungen zu erwarten sind?

Antwort

Eine Sistierung von bereits bewilligten Bauten von 2G, 3G und 4G Anlagen ist nicht möglich. Das Überwachen und das Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen, zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung, liegt beim Kanton. Auch bei allfälligen Baugesuchen über Anlagen mit diesen (veralteten) Technologien überprüft der Gemeinderat wie bereits ausgeführt individuell, ob die Vorgaben eingehalten sind und ob eine Bewilligung erteilt werden kann.

Frage 5

Warum klärt der Gemeinderat die Bevölkerung nicht darüber auf, dass gemäss den Experten 5G mit 2G, 3G, 4G und WLAN vergleichbar ist (Frequenzbereiche, Funksignale)?

Antwort

Am Schalter des Bereichs Planung, Bau und Umwelt liegt das Informationsblatt zur 5G-Technologie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt auf. Das Angebot wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage rege genutzt.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat als Umweltfachstelle des Bundes die Aufgabe, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung (NIS) zu verfolgen, die Ergebnisse zu bewerten und die Öffentlichkeit über den Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zu informieren.

Frage 6

Kann es sich die Gemeinde Wohlen leisten, wirtschaftlich und technologisch in Rückstand zu geraten, wenn 5G Baugesuche sistiert werden und somit die Gemeinde Wohlen an Attraktivität verliert?

Antwort

Die Einführung der 5G-Technologie läuft erst an. In seiner Antwort auf die Interpellationen 19.117 und 19.150 führt der Regierungsrat aus, dass im Kanton Aargau derzeit etwa 5% der Antennen mit der 5G Technologie betrieben werden:

„Im Aargau werden insgesamt 866, in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Mobilfunkantennen betrieben... Aktuell sind im Kanton Aargau 42 5G-Antennen in Betrieb (knapp 5 % aller Mobilfunkanlagen im Kanton, Abfrage am 27. Mai 2019, 16.00 Uhr).“

Der Gemeinderat ist nicht der Meinung, dass die Gemeinde Wohlen auf Grund der Sistierung in einen technologischen und wirtschaftlichen Rückstand geraten wird. Wenn die ausstehenden Berichte vorliegen, die Rechtsunsicherheiten ausgeräumt sind, oder jeweils erfolgreich Rechtsmittel gegen die Sistierungsentscheide ergriffen worden sind, wird der Gemeinderat die Baugesuche abschliessend beurteilen und einen ablehnenden oder zustimmenden Entscheid erlassen.

Frage 7

Die Schweiz ist auf dem Weg zur Gigabit-Gesellschaft. Warum glaubt der Gemeinderat, dass gerade in der Gemeinde Wohlen Hoch-Breitbandinternet mit 1 Gbit/s kein Bedürfnis ist? Bzw. warum soll nicht gerade 5G dieses Bedürfnis abdecken, wenn klar ist, dass von 5G keine anderen Auswirkungen zu erwarten sind, als vom bisherigen Mobilfunk?

Antwort

Der Gemeinderat glaubt nicht, dass das Bedürfnis in Wohlen nicht vorhanden ist. Dies ist eine falsche Interpretation des Sistierungsentscheids durch den Anfragenden. Wenn die ausstehenden Berichte vorliegen, die Rechtsunsicherheiten ausgeräumt, sind oder jeweils erfolgreich Rechtsmittel gegen die Sistierungsentscheide ergriffen worden sind, wird der Gemeinderat die Baugesuche abschliessend beurteilen und einen ablehnenden oder zustimmenden Entscheid erlassen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Finanzverwaltung